

Straßenverkehr und Recht

Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs zu den Themen vermutete Alkoholisierung, Parkgarage und Geschwindigkeitsbeschränkung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft.

Alkoholisierung

Ein Fahrzeuglenker erhielt wegen Inbetriebnahme eines Fahrzeugs in alkoholisiertem Zustand und Verweigerung des Alkotests eine Geldstrafe von 1.600 Euro. In der Begründung des Verwaltungsgerichts hieß es, der Fahrzeuglenker habe Alkoholisierungsmerkmale aufgewiesen. Zeugen hätten ausgesagt, er sei vor ihrem Eintreffen bei laufendem Motor im Fahrzeug gesessen. Aufgrund des Verdachts, der Alkoholisierungssymptome aufweisende Fahrzeugbesitzer habe das Fahrzeug auch in Betrieb genommen, sei die Aufforderung zum Alkotest rechtmäßig gewesen.

Der Fahrzeughalter erhob Revision, woraufhin der Verwaltungsgerichtshof aussprach: „Es entspricht der ständigen Rechtsprechung, dass der bloße Verdacht, der Aufgeforderte habe ein Fahrzeug in alkoholisiertem Zustand gelenkt, ausreicht. Der Verdacht muss sich einerseits auf die Alkoholisierung und andererseits auf das Lenken in alkoholisiertem Zustand beziehen.“ Hinsichtlich der Übertretung des § 5 Abs. 2 StVO komme es darauf an, ob die einschreitenden Beamten im Zeitpunkt der Amtshandlung den begründeten Verdacht hatten, dass der Beschuldigte in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt habe. Unter „Inbetriebnehmen“ ist eine Tätigkeit zu verstehen, die der Lenkung des Fahrzeugs vorausgeht. Dazu gehören Handlungen, die notwendig sind, um durch Einwirkung der motorischen Kräfte das Fahrzeug zur



Alkotest: Bei nur vermuteter Alkoholisierung und bloßem Verdacht auf Inbetriebnahme eines Fahrzeugs ist die Aufforderung zum Alkotest nicht rechtmäßig.

Fortbewegung zu verwenden, vor allem die Inangsetzung des Verbrennungsmotors. „Aber weder der klare Gesetzestext noch die Rechtsprechung erlaubt eine Untersuchung auf Alkoholgehalt, wenn sich bei vermuteter Alkoholisierung der Verdacht lediglich auf die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges bezogen hat“, erkannte das Höchstgericht. „Die rechtmäßige Aufforderung zur Untersuchung auf Alkoholgehalt setzt den Verdacht des Lenkens voraus. Nachdem der Verdacht auf die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges bei vermuteter Alkoholisierung nicht berechtigt, die Atemluft von Personen auf Alkoholgehalt zu untersuchen, war das angefochtene Erkenntnis wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben.“

VwGH Ra 2017/02/0086, 27.7.2017

Parkgarage

Ein Lenker erhielt eine Geldstrafe über 40 Euro, weil er in einer Parkgarage

sein Fahrzeug mit zwei Rädern auf einer Sperrfläche abgestellt hatte. Das Straferkenntnis wurde aufgrund der Beschwerde des Lenkers vom Verwaltungsgericht aufgehoben und die Revision wurde für nicht zulässig erklärt. Dagegen erhob die Landespolizeidirektion Niederösterreich außerordentliche Revision. Zur Zulässigkeit brachte sie vor, dass das Verwaltungsgericht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – konkret vom Erkenntnis vom 27. Juni 2014, 2013/02/0193 – abgewichen sei.

Der Verwaltungsgerichtshof erkannte die Revision für zulässig und berechtigt. Der VwGH hatte in dem zitierten Erkenntnis ausgesprochen, dass eine Tiefgarage unter bestimmten Voraussetzungen eine Straße mit öffentlichem Verkehr ist – insbesondere, wenn sie für jedermann unter den gleichen Bedingungen, nämlich durch Lösen eines Tickets bei der Einfahrt, Bezahlung der Parkgebühr gegen Entwertung des Tickets und Einstecken des Tickets bei

dem dafür vorgesehenen Automaten zum Öffnen des Ausfahrtsschrankens, benutzt werden kann. In diesem Erkenntnis hat sich das Höchstgericht auch mit der vom Verwaltungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegten früheren Rechtsprechung (Erkenntnisse vom 31. Mai 2012, 2012/02/0038, und vom 20. Mai 2003, 2003/02/0073) auseinandergesetzt und davon den im Erkenntnis vom 27. Juni 2014, 2013/02/0193, zu beurteilenden Fall einer für jedermann zugänglichen Tiefgarage abgegrenzt, die mit einer Zufahrt und Ausfahrt mit dem Straßennetz verbunden ist.

Der VwGH sprach daher aus: „Das Verwaltungsgericht hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Qualifikation von öffentlich zugänglichen Tiefgaragen als Straße mit öffentlichem Verkehr nicht berücksichtigt und daher auch nicht festgestellt, ob im vorliegenden Fall die vom Verwaltungsgerichtshof dargelegten Voraussetzungen vorliegen.“ Das Erkenntnis wurde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufgehoben.

Ra 2016/02/0270, 27.3.2017

Immissionsschutzgesetz-Luft

Ein Lenker erhielt eine Strafverfügung wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft in Verbindung mit der entsprechenden Geschwindigkeitsbeschränkungsverordnung des Landeshauptmanns von Tirol, weil er auf der Inntalautobahn die erlaubte Höchstge-



Die Entziehung der Lenkberechtigung ist bei einer übermäßigen Geschwindigkeitsüberschreitung auf der Autobahn auch dann vorgesehen, wenn die Grundlage der Geschwindigkeitsbeschränkung eine Verordnung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft ist.

schwindigkeit von 100 km/h um 52 km/h überschritten hatte. Die gemessene Geschwindigkeit betrug 161 km/h. Das technische Hilfsmittel, mit dem gemessen wurde, war geeicht. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde ihm – in Bestätigung eines Bescheids der Behörde – die Lenkberechtigung für zwei Wochen entzogen.

Laut Verwaltungsgericht lag eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h vor, was nach dem Führerscheingesetz zwingend zu einer Entziehung der Lenkberechtigung im Ausmaß von zwei Wochen zu führen habe. Dabei spiele keine Rolle, dass Grundlage der Geschwindigkeitsbeschränkung das Immissionsschutzgesetz-Luft gewesen sei. Gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde außerordentliche Revision zur Klarstellung der Rechtslage hinsichtlich der führerscheinrechtlichen Konsequenzen einer

Überschreitung einer auf dem Immissionsschutzgesetz-Luft basierenden Geschwindigkeitsbeschränkung erhoben.

Die Revision machte geltend, Schutzzweck des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG sei die Verhinderung eines durch überhöhte Geschwindigkeit bedingten Gefahrenpotenzials. Die im konkreten Fall festgesetzte Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h beruhe jedoch auf dem Immissionsschutzgesetz-Luft, das vor schädlichen und unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen schützen solle.

Wäre eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung nicht erlassen worden, hätte der Lenker eine Geschwindigkeit von 130 km/h einhalten dürfen und es wäre ihm nicht eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets anzulasten gewesen. Das Gefährdungspotenzial sei demnach nicht so hoch gewesen, um eine Verkehrs-

unzuverlässigkeit zu begründen. Laut VwGH sei dieses Vorbringen nicht zielführend: Eine nach dem Führerscheingesetz zwingend mit einer Entziehung der Lenkberechtigung für zwei Wochen verbundene Übertretung liege dann vor, wenn die „jeweils zulässige“ Höchstgeschwindigkeit in dem genannten Ausmaß, also um mehr als 40 km/h im Ortsgebiet und um mehr als 50 km/h außerhalb des Ortsgebiets, überschritten wurde, sofern die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Diese Bestimmung stelle nicht darauf ab, ob es sich bei der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um jene handle, die an der betreffenden Stelle im Regelfall (§ 20 Abs. 2 StVO 1960) eingehalten werden dürfe, also 50 km/h im Ortsgebiet, 130 km/h auf Autobahnen und 100 km/h auf den übrigen Freilandstraßen, oder ob von der Behörde eine geringere Höchstgeschwindigkeit er-

lassen oder eine höhere Höchstgeschwindigkeit erlaubt wurde. Auch der Rechtsgrund einer allfälligen Geschwindigkeitsbeschränkung sei nicht relevant: Nach der StVO seien Beschränkungen der sonst zulässigen Geschwindigkeiten nicht bloß aus Gründen der Verkehrssicherheit zulässig, sondern auch aus anderen wichtigen Gründen, etwa der Verringerung von Belästigungen durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe. „Für eine teleologische Reduktion des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG auf jene Fälle von Geschwindigkeitsbeschränkungen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit festgesetzt wurden, gibt es keine überzeugende Begründung“, sprach das Höchstgericht aus.

Der Revision sei insofern beizupflichten, als die Generalklausel darauf abstellt, ob jemand, vor allem durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, die Verkehrssicherheit gefährden wird. „Entgegen der Auffassung des Lenkers ist aber ein Geschwindigkeitsunterschied von mehr als 50 km/h zwischen jenen Straßenverkehrsteilnehmern, die sich an die zulässige Höchstgeschwindigkeit, unabhängig von deren Rechtsgrund, halten und jenen, die diese überschreiten, regelmäßig geeignet, gefährliche Verhältnisse zu begründen“, schloss der VwGH. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass Überschreitungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch dann zwingend zu einer Entziehung der Lenkberechtigung zu führen haben, wenn die Grundlage der festgelegten Geschwindigkeitsbeschränkung eine Verordnung nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft war. Die Revision wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VwGH 28.2.2017,
Ra 2017/11/0002

Valerie Kraus